



Erstellt am 08.07.2015
Version 3.0

Überarbeitet am 26.07.2019
Ersetzt: Version 2.0

Abschnitt 1: Stoff / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

- 1.1 Handelsname: **Befüllte Starterbatterie**
Artikelnummer: **34.043.55 / 34.043.56 / 34.043.57 / 34.043.58 / 34.043.59 / 34.043.65 / 34.043.66 / 34.043.67 / 41.525.60 / 41.525.62 / 41.525.65 / 41.500.70**
- 1.2 Hersteller: **Einhell Germany AG; Wiesenweg 22; 94405 Landau / Isar**
Tel: + 49 9951 942 9419 (Auskunft, Notruf) Fax: + 49 9951 942 410 843
E-Mail: Sicherheitsdatenblatt@Einhell.com

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

Bei intakter Batterie und Beachtung der Betriebsanleitung keine Gefährdung. Bleibatterien haben wesentliche Merkmale:

Sie enthalten verdünnte Schwefelsäure, die starke Verätzungen verursachen kann. Sie entwickeln beim elektrischen Ladevorgang Wasserstoff- und Sauerstoffgas, die unter bestimmten Voraussetzungen eine explosive Mischung ergeben können. Eine Eigenspannung besitzen, die ab einer bestimmten Nennspannung bei Berührung zu gefährlichen Körperströme führen kann.

Die Norm EN 50272-2 enthält Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen und beschreibt die grundsätzlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, die durch elektrischen Strom, austretende Gase und Elektrolyt hervorgerufen werden.

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): **(gilt für den Inhaltsstoff Schwefelsäure)**
Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A; H314
Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1; H290
- 2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) 1272/2008:
Gefahrenpiktogramme: **Ätzend**



Gefahrenpiktogramm Code: **GHS05**

Signalwort: **Gefahr**

Gefahrenhinweise: **H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.**
H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitshinweise: Prävention: **P 102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.**

Reaktion: **P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P309: BEI Exposition oder Unwohlsein: P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.**

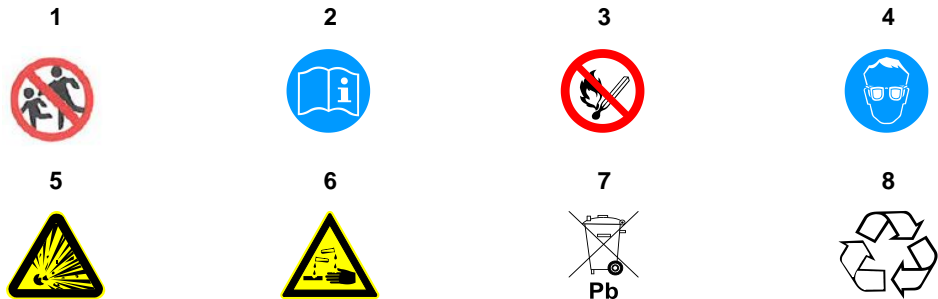
- 2.3 Sonstige Gefahren:
Ergebnisse der PBT- und vPvB Beurteilung:
PBT: nicht anwendbar
VPvB: nicht anwendbar



Erstellt am 08.07.2015
 Version 3.0

Überarbeitet am 26.07.2019
 Ersetzt: Version 2.0

Batterien sind durch folgende Warn- und Hinweissymbole gekennzeichnet:



Die Bedeutung der Symbole:

- 1 Von Kindern fernhalten
- 2 Hinweise auf der Batterie und in der Gebrauchsanweisung befolgen
- 3 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten
- 4 Schutzbrille tragen
- 5 Explosionsgefahr! Beim Laden von Batterien entsteht ein hochexplosives Knallgasgemisch
- 6 Verätzungsgefahr! Batteriesäure ist stark ätzend
- 7 Altbatterien enthalten Blei, niemals über den Hausmüll entsorgen
- 8 Entsorgung! Altbatterien bei einer Sammelstelle abgeben

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: **Gilt für den Inhaltsstoff verdünnte Schwefelsäure.**

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen: **Bleibatterie, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure.**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Name des Inhaltsstoffs	CAS Nummer	Anteil %	Einstufung
Schwefelsäure	7664-93-9	10 - 35	Skin Corr. 1A, H314

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Die Information in diesem Abschnitt sind nur relevant, wenn die Batterie zerstört ist und ein direkter Kontakt mit den Inhaltsstoffen besteht.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Nach Hautkontakt: Blei und Batteriepaste: **mit Wasser und Seife waschen.**
 Schwefelsäure: **Mit Säure verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Mit reichlich Wasser abwaschen.**
- Nach Augenkontakt: Schwefelsäure: **Die Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen. Sofort Augenarzt aufsuchen.**
- Nach Verschlucken: Schwefelsäure: **Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt aufsuchen.**
- Nach Einatmen: Schwefelsäure: **Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.**

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



Erstellt am 08.07.2015
Version 3.0

Überarbeitet am 26.07.2019
Ersetzt: Version 2.0

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- | | | |
|-----|---|--|
| 5.1 | Geeignete Löschmittel: | Bei Elektrobränden im Allgemeinen sind Wasser und Schaum geeignete Löschmittel. Bei Entstehungsbränden ist das Löschen mit Kohlendioxid die effektivste Lösung. |
| 5.2 | Ungeeignete Löschmittel: | Das Löschen mit Pulverlöschern ist nicht geeignet, u.a. wegen der Ineffektivität, das Risikos und der möglichen Kollateralschäden. |
| 5.3 | Besondere Gefährdungen durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: | Batterie und Inhaltsstoffe sind nicht brennbar. Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich. Bei Brand kann Schwefeldioxid (SO₂) freigesetzt werden. |
| 5.4 | Besondere Schutzmaßnahmen bei der Brandbekämpfung: | Bei größeren Lagermengen umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. |
| 5.5 | Weitere Angaben: | Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. |

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- | | | |
|-----|--|--|
| 6.1 | Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: | Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Hautkontakt vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. |
| 6.2 | Umweltschutzmaßnahmen: | Die Säure nicht in die Kanalisation / Oberflächengewässer / Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. |
| 6.3 | Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung | Die Säure mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Neutralisationsmittel anwenden. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. |
| 6.4 | Verweis auf andere Abschnitte | Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten. |

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

- | | | |
|-----|---|--|
| 7.1 | Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: | Wegen möglicher statischer Aufladung Batterien nicht mit trockenen Tüchern abreiben, sondern leicht angefeuchtete Tücher verwenden. |
| 7.2 | Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: | Unter Dach frostfrei lagern; geladene Batterien sind frostsicher bis – 50° C; Kurzschlüsse vermeiden. Bei größeren Mengen mit örtlichen Wasserbehörden abstimmen.
Schutzkappe, wenn vorhanden auf dem Pluspol belassen. Batterien sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Im ungefüllten Zustand sind die Batterien kühl und trocken zu lagern. Gefüllte Batterien sind vor dem Lagern einer Vollladung zu unterziehen.
Sollten Batterien in Lagerräumen geladen werden, unbedingt Gebrauchsanweisung beachten. |
| 7.3 | Spezifische Endanwendungen: | Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. |



Erstellt am 08.07.2015
 Version 3.0

Überarbeitet am 26.07.2019
 Ersetzt: Version 2.0

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Keine Exposition durch Blei und Batteriepaste bei ordnungsgemäßer Handhabung. Möglichkeit der Exposition durch Schwefelsäure und Säurenebel beim Befüllen und Laden.

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: **Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.**

8.2 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

AGW: **Schwefelsäure (CAS# 7664-93-4) 0,1 mg/m³ - gemessen als einatembarer Aerosolanteil.**

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:

- Atemschutz: **Bei unzureichender Belüftung: Atemschutzgerät mit Filter E (Kennfarbe gelb).**
- Handschutz: **Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 274, z. B. aus PVC oder Butylkautschuk tragen. Permeationszeit (= Durchbruchzeit) kann in der praktischen Anwendung deutlich kürzer sein als der angegebene Wert nach Schutzindex.
Nicht geeignet sind z.B. Handschuhe aus Nitrilkautschuk oder Latex.**
- Augenschutz: **Schutzbrille mit Seitenschutz (Gestellbrille).**
- Andere: **Arbeitsschutzkleidung tragen.**
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: **Es gelten die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen. Hautschutzcreme verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, rauchen, trinken oder schnupfen. Hände vor dem Essen, Trinken oder Rauchen waschen.**

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 **Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Erscheinungsbild

- Aussehen: **Blei: fest / Schwefelsäure: flüssig**
- Farbe: **Blei: grau / Schwefelsäure: farblos**
- Geruch: **In beiden Fällen: geruchlos**

Zustandsänderung	Blei:	Schwefelsäure:
Erstarrungspunkt / Schmelzpunkt	327	-35 - -77 ° C
Siedepunkt	1740	ca. 110 ° C
pH-Wert	(25° C) 7-8 (100 mg/l H₂O)	0,3 (49 g/l H₂O)
Dichte	(20° C) 11,35	1,2 – 1,4 g/cm ³
Dampfdruck	(20° C) ---	14,6 mbar
Löslichkeit in Wasser	(20° C) gering	vollständig
Flammpunkt	n.a.	n.a. ° C
Zündtemperatur	n.a.	n.a. ° C

9.2 Sonstige Angaben: **Blei und bleihaltige Batteriepaste sind schwer löslich in Wasser. Blei kann gelöst werden in alkalischem oder saurem Milieu.**



Erstellt am 08.07.2015
 Version 3.0

Überarbeitet am 26.07.2019
 Ersetzt: Version 2.0

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1	Reaktivität:	Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften / Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.-
10.2	Chemische Stabilität:	Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Schwefelsäure: Stark exotherme Reaktion mit Alkalien / Laugen. Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff. Reagiert heftig mit Wasser. Greift als Oxidationsmittel organische Stoffe wie Holz, Papier, Fette, an.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen:	Starke Erhitzung.
10.5	Unverträgliche Materialien:	Von Oxidationsmitteln und stark alkalischen Substanzen fernhalten.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine bei vorschriftsmäßigem Gebrauch. Setzt im Brandfall Schwefeldioxid frei. Freigesetzte Batteriesäure: Reaktion mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff. Heftige Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Nicht anwendbar auf die gesamte unbeschädigte Batterie, nur anwendbar auf seine Bestandteile im Falle einer Zerstörung der Batterie.

11.1	Akute Toxizität:	Blei und Batteriepaste: können bei Aufnahme in den Körper Blut, Nerven und Nieren schädigen, Bleiverbindungen gelten als fortpflanzungsgefährdend. Akute Toxizität: LD50 (oral, Ratte) 2140 mg/kg, LC50 (Inhalation, Ratte) 510 mg/m³/2h. Schwefelsäure: LD50 (oral, Ratte) 2140 mg/kg, LC50 (Inhalation, Ratte) 510 mg/m³/2h, LC50 (Inhalation, Maus) 320 mg/m³/2h, LC50 (Inhalation, Ratte) 0,375 mg/m³/4h.
11.2	Primäre Reizwirkung:	Schwefelsäure: wirkt stark ätzend auf Haut und Schleimhäute. Bei Aufnahme von Nebeln sind Schädigungen der Atemwege möglich. Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
11.3	Kanzenogenität:	Schwefelsäure: Nach Verschlucken (Ratte, Maus), schwaches lokales Karzinogen. Nach Einatmen (Ratte, Hamster, Meerschweinchen): eine kanzerogene Wirkung wurde nicht festgestellt (Literaturangaben).
11.4	Keimzell-Mutagenität:	Schwefelsäure: Prüfung auf fruchtschädigende (entwicklungsschädigende) Toxizität nach Einatmen (Maus, Kaninchen): eine teratogene oder embryotoxische Wirkung wurde nicht beobachtet.
11.5	Reproduktionstoxizität:	Schwefelsäure: Genmutationen: (S. typhimurium) (E. coli) (mit und ohne Metabolismus-Aktivierung): Negativ. Chromosomenmissbildung: (CHO) (mit und ohne Metabolismus Aktivierung): Positiv, aufgrund des pH-Wertes.
11.6	Subakute bis chronische Toxizität:	Schwefelsäure: Chronische Intoxikation kann zu folgenden Effekten führen: Zahnschäden, Nasenbluten, Entzündungen, der Augenbindehaut, chronische Bronchitis, Bildung von Geschwüren an der Haut, Veränderungen an den Fingernägeln.
11.7	Spezifische Zielorgan-Toxizität:	Schwefelsäure: Bei einmaliger oder wiederholter Exposition: keine Einstufung.
11.8	Zusätzliche toxikologische Hinweise:	Beim Verschlucken von Schwefelsäure starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.



Erstellt am 08.07.2015
Version 3.0

Überarbeitet am 26.07.2019
Ersetzt: Version 2.0

Abschnitt 12: Umweltspezifische Angaben

Diese Information ist nur relevant, wenn die Batterie zerstört ist und ein direkter Kontakt mit den Inhaltsstoffen besteht.

12.1	Toxizität:	Schwefelsäure: Aquatische Toxizität: EC50/24h 29 mg/l (daphnia). Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Batteriesäure mit Kalk oder Soda neutralisieren. Ökologischer Schaden durch pH-Veränderung möglich. Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 - schwach wassergefährdend. Giftwirkung auf Fische und Algen. Blei und seine anorganischen Verbindungen: sind schwer wasserlöslich, im sauren oder alkalischen Milieu kann Blei gelöst werden. Die Eliminierung aus dem Wasser muss durch chemisch/physikalische Behandlung sichergestellt werden. Bleihaltiges Abwasser darf nicht unbehandelt abgegeben werden. Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 - schwach wassergefährdend.
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.3	Bioakkumulationspotenzial:	Keine Bioakkumulation zu erwarten.
12.4	Mobilität im Boden	Ausgeprägte Mobilität im Boden. Bemerkung: aufgrund des niedrigen pH-Wertes kann es zu toxischen Wirkungen auf Wasserorganismen kommen. Bildet mit Wasser ätzende Mischungen, auch verdünnt.
12.5	Ökotoxische Wirkung	Schädigende Wirkung durch pH-Verschiebung. Auch in Verdünnung noch ätzend. Giftwirkung auf Fische und Algen.
12.6	Zusätzliche toxikologische Hinweise:	Fachgerecht anwenden und unbeabsichtigte Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend. Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.
12.7	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Das Produkt ist weder eine PBT- oder vPvB Substanz, noch enthält es PBT oder vPvB-Substanzen.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Verbrauchte Bleibatterien sind gefährliche Abfälle. Abfallschlüsselnummer 16 06 01* „Bleibatterien“. Sie unterliegen den Bestimmungen der Richtlinie 2006/66/EG, sowie als nationales Recht der Batterieverordnung. Batterien sind deswegen mit dem Recycling(Rückgabe)symbol und der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet – siehe auch Abschnitt 15 Vorschriften.

Verbrauchte Bleibatterien bei der Verkaufsstelle oder bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Städte und Landkreise) zurückgeben. Gebrauchte Bleibatterien dürfen nicht in den Hausmüll gelangen und nicht mit anderen Batterien anderer Systeme vermischt werden, um eine Verwertung nicht zu erschweren und eine Gefahr für Mensch und Umwelt zu verhindern!

Keinesfalls darf der Elektrolyt (die Schwefelsäure) unsachgemäß entleert werden, dieser Vorgang ist von Fachbetrieben durchzuführen.



Erstellt am 08.07.2015
 Version 3.0

Überarbeitet am 26.07.2019
 Ersetzt: Version 2.0

Abschnitt: 14 Angaben zum Transport

Batterien, nass, auslaufsicher:

14.1	GGVS/E-ADR Klasse:	8			
	Verpackungsgruppe:	Keiner VG zugeordnet	UN-Nr.:	2800	
	Bezeichnung:	BATTERIEN, NASS, AUSLAUFSICHER			
	Sondervorschrift 238 Abs. a) + b):	Kein Gefahrguttransport (Auslaufsichere Batterien unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID, wenn die Batterien die Kriterien gem. Sondervorschrift 238 erfüllen. Eine entsprechende Herstellererklärung muss vorliegen.)			
14.2	GGVSee/IMDG-Code:	8	UN-Nr.:	2800	
	Bezeichnung:	BATTERIEN, NASS, AUSLAUFSICHER			
		BATTERIES, WET, NON-SPILLABLE			
	Verpackungsgruppe:	---	EmS No.	F-A, S-B	
	Sondervorschrift 238 Nr. 1. + 2.:	Kein Gefahrguttransport (Auslaufsichere Batterien unterliegen nicht den Vorschriften des IMDG, wenn die Batterien die Kriterien gem. Sondervorschrift 238 erfüllen. Eine entsprechende Herstellererklärung muss vorliegen. Batterien welche die Kriterien gem. Sondervorschrift 238 nicht erfüllen, müssen gem. Verpackungsanweisung P801 verpackt und als Gefahrgut nach UN 2794 befördert werden.)			
14.3	IATA:	8	UN-Nr.:	2800	
	Bezeichnung:	BATTERIEN, NASS, AUSLAUFSICHER			
		BATTERIES, WET, NON-SPILLABLE			
	Verpackungsvorschrift:	806			
	Sonderbestimmung A 67:	Kein Gefahrguttransport (Auslaufsichere Batterien, welche die Kriterien der Sondervorschrift A67 erfüllen, unterliegen nicht den IATA-DGR-Vorschriften. Vorausgesetzt die Pole sind gegen Kurzschluss gesichert. Eine entsprechende Herstellererklärung muss vorliegen. Batterien welche die Kriterien gem. Sonderbestimmung A 67 nicht erfüllen, müssen gem. Verpackungsvorschrift 800 verpackt und als Gefahrgut nach UN 2794 befördert werden.)			

beschädigte Batterien:

14.4	GGVS/E-ADR Klasse:	8			
	Verpackungsgruppe:	Keiner VG zugeordnet	UN-Nr.:	2794	
	Bezeichnung:	BATTERIEN, NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE,			
	Bezeichnung (bei Beförderung in loser Schüttung):	BATTERIEN, NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE, UMWELTGEFÄHRDEND			
		Verpackungsanweisung P 801 a: Gefahrguttransport (Verpackung in Akkukästen) oder Sondervorschriften VC1, VC2, AP: in loser Schüttung.			



Erstellt am 08.07.2015
Version 3.0

Überarbeitet am 26.07.2019
Ersetzt: Version 2.0

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch (gilt für Schwefelsäure):

EU-Vorschriften:

Bleiakkumulatoren und Bleibatterien unterliegen unabhängig von Form, Volumen, Gewicht und Verwendung dem Geltungsbereich der europäischen Batterierichtlinie (2006/66/EG). Diese enthält Vorschriften u.a. für das Inverkehrbringen, die Sammlung, die Behandlung und das Recycling von Batterien. Weiterhin sind alle Batterien mit dem „Symbol für die getrennte Sammlung“ (durchgestrichene Mülltonne) und aufgrund des Schwermetallgehaltes darunter mit dem chemischen Symbol für Blei „Pb“ zu kennzeichnen.

Richtlinie 2006/66/EG (Batterierichtlinie): **anwendbar**

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen): **Nicht anwendbar**

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe): **Nicht anwendbar**

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien): **Nicht anwendbar**

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung): **Nicht zutreffend**

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006: **keine**

Nationale Vorschriften:

Batteriegesetz (BattG) **zutreffend**

Wassergefährdungsklasse: **schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS)**

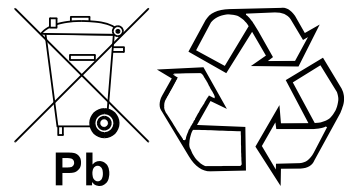
Lösemittelverordnung (31. BImSchV) **Nicht zutreffend**

Störfallverordnung (12. BImSchV) **Nicht genannt**

Technische Anleitung Luft (TA-Luft) **Nicht zutreffend**

Einstufung des Stoffs oder Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): **Nicht zutreffend für eine geschlossene und intakte Batterie. Abschnitt 2 gilt nur für den Inhaltsstoff Schwefelsäure.**

Batterie-
verordnung: **Verbrauchte Bleibatterien bei der Verkaufsstelle
oder bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
(Städte und Landkreise) zurückgeben.**



15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung : **Nicht anwendbar.**

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

n.a. = nicht anwendbar

n.b. = nicht bestimmt

n.v. = nicht verfügbar

n.o.s. = not otherwise specified

n.a.g. = nicht anderweitig genannt

Die obigen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sollen dazu dienen, die Produkte im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse zu beschreiben. Diese Angaben stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Änderungen dieses Sicherheitsdatenblattes gegenüber der Vorgängerversion sind an der linken Seite mit einem senkrechten Strich (|) gekennzeichnet.